Anhang 1. Ordnung für den Aufenthalt von Personen in den Räumlichkeiten für Personen, die zum Zwecke der Ausnüchterung festgenommen oder eingeliefert wurden.

**§ 1**

1. Die in den Raum aufgenommene Person ist unverzüglich über Folgendes zu informieren:

**1)** ihr zustehenden Rechten und Pflichten durch Vertraut machen mit der vorliegenden Ordnung. Die in den Raum aufgenommene Person, bestätigt das Vertraut machen mit der Aufenthaltsordnung, indem sie eine Unterschrift auf der Karte des Vertraut Machens mit der Aufenthaltsordnung für Personen in den Räumlichkeiten für Personen, die zum Zwecke der Ernüchterung festgenommen oder eingeliefert wurden, leistet;

**2)** Ausstattung des Raumes mit Überwachungsgeräten, einschließlich solcher, die zur Beobachtung und Aufzeichnung von Bildern dienen, falls installiert.

2. Die Person, die kein Polnisch spricht und in den Raum aufgenommen wird, erhält die Möglichkeit, sich in Angelegenheiten, die den Aufenthalt im Raum betreffen, durch einen Dolmetscher zu verständigen.

2a. Eine in den Raum eingelassene Person, die eine Person im Sinne von Artikel 2, Absatz 1, Punkt 1 des Gesetzes vom 19. August 2011 über die Gebärdensprache und andere Kommunikationsmittel (pol. GBl. 2023, Punkt 20) ist, hat Zugang zu kostenlosen Dolmetscherdiensten eines polnischen Dolmetschers der Gebärdensprache (PJM), zum Gebärdensprachensystem (SJM) und zur Taubblindenkommunikationsmethode (SKOGN) in Angelegenheiten, die den Aufenthalt im Raum betreffen

3. Wenn der Kontakt mit einer in den Raum aufgenommenen Person aufgrund einer Bewusstseinsstörung schwierig ist, sollten die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten durchgeführt werden, nachdem der Grund für den Rücktritt von dieser Verpflichtung weggefallen ist.

4. Wenn aufgrund des erschwerten Kontaktes mit der festgenommenen Person wegen einer Bewusstseinsstörung, diese Person nicht mit den ihr aufgrund der Festnahme zustehenden Rechten, die sich aus der Strafprozessordnung oder anderen Gesetzen ergeben, vertraut gemacht wurde, muss dieses Vertraut machen nachdem der Grund für den Rücktritt von der Ausführung dieser Verpflichtung weggefallen ist, durchgeführt werden. Die festgenommene Person hat die Tatsache, dass sie mit den ihr zustehenden Rechten vertraut gemacht wurde, durch eine Unterschrift im Festnahmeprotokoll der Person zu bestätigen.

**§ 2** Die festgenommene, im Raum untergebrachte Person sollte entlassen werden, wenn:

**1)** der Grund für die Festnahme weggefallen ist;

**2)** auf Anordnung oder Beschluss des Gerichts;

**3)** auf Anordnung des Staatsanwalts;

**4)** vor Ablauf von 48 Stunden nach der Festnahme, es sei denn, sie wurde dem Gericht innerhalb dieser Zeit zusammen mit einem Antrag auf vorläufige Untersuchungshaft vorgeführt;

**5)** ihr innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Vorführung dem Gericht keine Entscheidung über die Anordnung einer vorläufigen Untersuchungshaft zugestellt wurde.

**§ 3** Die zur Ausnüchterung eingelieferte Person sollte entlassen werden, wenn:

**1)** zum Zeitpunkt der Ausnüchterung, jedoch nicht später als 24 Stunden nach der Einlieferung;

**2)** auf der Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus dem hervorgeht, dass der weitere Aufenthalt der Person im Raum eine Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit darstellen kann.

**§ 4**

1. Die in den Raum aufgenommene, festgenommene Person ist einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und erhält in den Fällen und nach den Regeln, die in den Vorschriften über die ärztlichen Untersuchungen von durch die Polizei festgenommenen Personen festgelegt sind, die erforderliche medizinische Hilfe.

2. Die in den Raum aufgenommene, zwecks Ausnüchterung eingelieferte Person, ist sofort einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, während welcher, der Arzt Folgendes feststellt:

**1)** keine medizinischen Kontraindikationen für den Aufenthalt dieser Person im Raum oder

**2)** das Auftreten medizinischer Kontraindikationen für den Aufenthalt der Person im Raum und die Notwendigkeit, sie an die therapeutische Einrichtung zu überweisen, oder

**3)** die Weigerung, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und das Fehlen von Gründen für die Überweisung dieser Person an eine therapeutische Einrichtung, oder

**4)** die Weigerung, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und das Vorhandensein von Gründen für die Überweisung der Person an eine therapeutische Einrichtung, oder

**5)** die Art der Medikamente, die diese Person einnehmen muss, und wie sie zu dosieren sind.

3. Die in Abs. 2 genannten Umstände sind durch eine ärztliche Bescheinigung zu bestätigen.

4. Die in Abs. 2 Pkt. 3 genannte Situation stellt keine Voraussetzung dar, die die Verweigerung der Aufnahme in den Raum der zwecks Ausnüchterung eingelieferten Person rechtfertigt.

5. In der in Abs. 2 Pkt. 2 und 4 genannten Situation, erfolgt der Transport der zwecks Ausnüchterung eingelieferten Person in die therapeutische Einrichtung mit einem speziellen Sanitätstransportmittel.

6. Der Verlauf und die Ergebnisse der im Raum durchgeführten ärztlichen Untersuchungen sind vom Arzt in einem Arztbesuchsbuch zu dokumentieren.

**§ 5** [[1]](#endnote-1)

1. Die in den Raum aufgenommene Person hat ihren Vornamen und Nachnamen, den Vornamen des Vaters, das Geburtsdatum und den Geburtsort anzugeben und Angaben über ihren Wohn- oder Aufenthaltsort und ihren Gesundheitszustand zu machen.

2. Die in den Raum aufgenommene und dort untergebrachte Person ist einer präventiven Kontrolle zu unterziehen.

**§ 6**

1. Gegenstände, die bei der in § 5 Abs. 2 genannten präventiven Kontrolle gefunden und abgenommen werden, sind unter Angabe ihrer individuellen Merkmale in den Depositenschein einzutragen. Der Depositenschein ist von der Person, die in den Raum aufgenommen wird und dem Polizisten, der die darin angegebenen Gegenstände deponiert hat, zu unterzeichnen.

2. Die Verweigerung oder Unmöglichkeit eine Unterschrift durch die in den Raum aufgenommene Person zu leisten wird im Depositenschein vermerkt, wobei die Anwesenheit des einliefernden oder das Konvoi durchführenden Beamten angegeben wird, was durch das Leisten seiner Unterschrift bestätigt wird.

3. *(aufgehoben)*

4. Die bei der in § 5 Abs. 2 genannten präventiven Kontrolle gefundenen und entgegengenommenen Gegenstände dürfen nicht an eine im Raum untergebrachte Person ausgehändigt werden.

**§ 7** Die in den Raum aufgenommene Person hat das durch den Polizeibeamten, der für das Funktionieren des Raumes verantwortlich ist oder im Raum diensttuenden Polizeibeamten, angegebenes Zimmer für festgenommene oder zur Ausnüchterung eingelieferte Personen und den von ihm angegebenen Schlafplatz zu belegen, wobei:

**1)** Personen unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt untergebracht;

**2)** Personen, die zwecks Ausnüchterung eingeliefert werden, dürfen nicht zusammen mit nüchternen Personen in einem Zimmer untergebracht werden;

**3)** Personen unter 18 Jahren dürfen nicht zusammen mit Erwachsenen in einem Zimmer untergebracht werden.

**§ 8** Eine in den Raum aufgenommene Person wird über die Notwendigkeit:

**1)** diese Ordnung zu beachten;

**2)** den Anweisungen eines im Raum diensthabenden Polizeibeamten nachzukommen;

**3)** die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr und an Feiertagen bis 7.00 Uhr einzuhalten;

**4)** die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu beachten;

**5)** für die persönliche Hygiene und Sauberkeit des Raumes zu sorgen;

**6)** die Raumausstattung entsprechend ihrem Zweck zu nutzen;

**7)** das Personal des Raumes unverzüglich über jede Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, über Schäden an der Ausstattung des Raumes oder über jeden anderen schwerwiegenden Zwischenfall zu benachrichtigen informiert.

**§ 9**

1. Die in den Raum aufgenommene Person muss ihre eigene Kleidung, Unterwäsche und Schuhe gebrauchen.

2. Sind die in Abs. 1 genannten Gegenstände für die Verwendung ungeeignet oder ist ihre Verwendung aus hygienischen Gründen nicht akzeptabel, so kann die festgenommene oder zwecks Ausnüchterung eingelieferte Person die erforderliche Kleidung, Unterwäsche und Schuhe kostenlos erhalten. Die Entscheidung darüber wird von einer vom Leiter der Organisationseinheit der Polizei, der der Raum zur Verfügung steht, benannten Person getroffen.

3. Die Ersatzkleidung wird einer in den Raum aufgenommenen, festgenommenen, vorrübergehend in die Untersuchungshaft eingelieferten oder verurteilten Person im Zusammenhang mit Folgendem ausgehändigt:

**1)** Begehen durch diese Person oder Verdacht gegen diese Person eine terroristische Straftat, eine Straftat von besonderer Grausamkeit oder eine Straftat mit Schusswaffen- oder Sprengstoffgebrauch zu begehen;

**2)** ihre Beteiligung oder Verdacht ihrer Beteiligung an einer organisierten, bewaffneten kriminellen Vereinigung.

4. Die Ersatzkleidung wird einer in den Raum aufgenommenen, festgenommenen Person ausgehändigt, deren Kleidung als Beweismittel in dem laufenden Verfahren sichergestellt wurde.

5. Einer im Raum untergebrachten Person werden für ihre persönliche Hygiene erforderlichen Reinigungsmittel, insbesondere Seife und ein Handtuch, für die Zeit deren Gebrauchs kostenlos zur Verfügung gestellt.

6. Während der Nachtruhe, sowie wenn es zu einer anderen Tageszeit gerechtfertigt ist, wird einer festgenommenen Person zur individuellen Nutzung Matratzen, Kopfstützen, Decke (zwei Decken in der Herbst- und Wintersaison) und Bettwäsche - zwei Laken und ein Bettüberzug - zur Verfügung gestellt.

**§ 10**

1. Der im Raum untergebrachten Person, wird Folgendes gewährleistet:

**1)** Mahlzeit, darunter mindestens eine warme, die dreimal täglich serviert wird und Getränke zum Durststillen, wobei:

**a)** Der Energiewert der Mahlzeiten, die während des Tages serviert werden, darf nicht weniger als 60% des Schulstandards SZ, wie in den Vorschriften über die Fälle des Erhalts durch einen Polizeibeamten der Verpflegung und die Standards dieser Verpflegung definiert, aber nicht weniger als 2.600 kcal, und im Falle von Schwangeren und Personen unter 18 Jahren - 75% dieses Standards, aber nicht weniger als 3.200 kcal,

**b)** Werden Mahlzeiten für festgenommene Personen in Gefängnissen und Untersuchungshaften unter der Aufsicht des Justizministers zubereitet, so gelten die in den Vorschriften über die Bestimmung des Tageswertes der Verpflegungsnorm und der Art der den Häftlingen in Gefängnissen und Untersuchungshaften ausgegebenen Mahlzeiten festgelegten Energiewertstandards,

**c)** Vorbehaltlich des Buchstabens d werden die Mahlzeiten mindestens 5 Stunden, nachdem die festgenommene Person im Raum untergebracht wurde, zu den folgenden Uhrzeiten und zu den folgenden Anteilen ausgegeben:

- zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr Frühstück - in der Menge, die 30% des Energiewertes der unter Buchstabe a genannten Mahlzeiten entspricht,

- zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr Mittagessen - in der Menge, die 40% des Energiewertes der unter Buchstabe a genannten Mahlzeiten entspricht,

- zwischen 18.00 Uhr und 19.00 Uhr Abendessen - in der Menge, die 30% des Energiewertes der unter Buchstabe a genannten Mahlzeiten entspricht,

**d)** eine aus dem Ausland eskortierte Person erhält innerhalb von 2 Stunden nach Aufnahmen in den Raum eine Mahlzeit, die 30 % des Energiewerts der Mahlzeiten nach Buchstabe a entspricht, wenn die Aufnahme in den Raum zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr erfolgte und die Person die Mahlzeit nach Buchstabe c nicht erhalten hat,

**e)** eine festgenommene Person hat das Recht, die erste angemessene Mahlzeit zu erhalten, wenn sie einem Konvoi übergeben oder ausgehändigt wird oder wenn sie eingeliefert wird, und während den in Buchstabe c genannten Uhrzeiten nicht essen kann,

**f)** Wenn es der Gesundheitszustand einer Person erfordert, erhält sie Mahlzeiten nach einer ärztlich verordneten Diät;

**2)** im Falle einer Person, die zur Ausnüchterung eingeliefert wird, nur ein Getränk, um den Durst zu stillen;

**3)** Möglichkeit, medizinische Versorgung zu erhalten;

**4)** Möglichkeit der Nutzung von Sanitärgeräten und Reinigungsmitteln, die für die persönliche Hygiene erforderlich sind;

**5)** Möglichkeit, solche Gegenstände der religiösen Verehrung zu besitzen, deren Eigenschaften keine Gefahr für die Sicherheit der sich im Raum aufhaltenden Personen darstellen;

**6)** Möglichkeit der Ausübung religiöser Praktiken und der Inanspruchnahme religiöser Dienste in einer Weise, die die Ordnung und Sicherheit der sich im Raum aufhaltenden Personen nicht stört;

**7)** Möglichkeit Zeitungen zu nutzen;

**8)** Möglichkeit, aus eigenen Mitteln Tabakwaren, Zeitungen und persönliche Hygieneartikel zu kaufen und diese im Zimmer zu haben, vorausgesetzt, dass diese Artikel und ihre Verpackung keine Gefahr für die Ordnung oder die Sicherheit der sich im Raum aufhaltenden Personen darstellen;

**9)** Möglichkeit, an einem Ort zu rauchen, der zu diesem Zweck in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die detaillierten Bedingungen für den Gebrauch von Tabakprodukten in Objekten und in Transportmitteln der dem Innenminister unterstellten Personen bestimmt ist, vorausgesetzt, dass dies die Polizeibeamten nicht bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten behindert, die darauf abzielen, die Sicherheit der sich in dem Raum aufhaltenden Personen zu gewährleisten;

**10)** Möglichkeit Folgendes zu erhalten:

**a)** Pakete mit persönlichen Gegenständen, insbesondere Kleidung, Schuhe, Verbandszeug und Hygieneartikel, nachdem sie in ihrer Gegenwart überprüft wurden,

**b)** die vom Arzt verschriebenen Arzneimittel, die nur mit Zustimmung des Arztes und nach Absprache mit ihm zur Verfügung gestellt werden dürfen; die Arzneimittel sind der sich im Raum aufhaltenden Person von einem Arzt oder einem Polizeibeamten nach Absprache mit dem Arzt zu verabreichen;

**11)** Möglichkeit, Ersuchen, Beschwerden und Anträge an den für das Funktionieren des Raumes verantwortlichen Polizeibeamten und den Leiter der Organisationseinheit der Polizei, welcher der Raum zur Verfügung steht, zu richten.

2. Der Kauf der in Abs. 1 Pkt. 8 genannten Gegenstände ist nach Möglichkeit durch einen Polizeibeamten sicherzustellen, jedoch nicht öfter als einmal täglich.

3. Eine warme Mahlzeit wird einer festgenommenen Person in einer in Abs. 1 Pkt. 1 Buchstaben d und e genannten Situation nicht ausgegeben.

**§ 11** ***(aufgehoben)***

**§ 12** ***(aufgehoben)***[[2]](#endnote-2)

1. [↑](#endnote-ref-1)
2. [↑](#endnote-ref-2)